

Paragraf	Regelung	Erläuterung
§ 7 Abs. 2	Die Gesellschafterversammlung wird mittels eingeschriebenen Briefes in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen.	Die Einberufung der Gesellschafterversammlung mittels eingeschriebenem Brief ist ausdrücklich in § 51 GmbHG vorgesehen. Allerdings ist die Regelung durch Satzung oder Erklärung der einzelnen Gesellschafter abdingbar. Hierdurch kann eine Ladung auch per E-Mail erfolgen.
§ 9 Abs. 1	<p>Dem Aufsichtsrat gehören der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz bzw. der nach § 88 Absatz 1 Satz 2 GemO berufene Beigeordnete, sowie 15 weitere vom Rat der Stadt Landau in der Pfalz gemäß § 88 Absatz 1 Satz 5 gewählte Mitglieder an. Ist der Oberbürgermeister bzw. der nach § 88 Absatz 1 Satz 2 GemO berufene Beigeordnete aufgrund der Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft dauerhaft an der Ausübung des Aufsichtsratsmandats rechtlich gehindert, bestimmt sich die Vertretung nach dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Landau in der Pfalz.</p> <p>Der Aufsichtsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Vertretung der Stadt Landau in der Pfalz bestimmt sich nach § 88 GemO. Der Oberbürgermeister ist, soweit kein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich bestellt ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist und sofern er nicht Geschäftsführer ist, Mitglied des Aufsichtsrates. Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz entsendet weitere zwölf Mitglieder. Ist der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zugeordnet ist, Geschäftsführer der Gesellschaft, entsendet der Stadtrat dreizehn Mitglieder.</p>	In der ursprünglichen Fassung des Gesellschaftsvertrages waren die Vorgaben des § 88 Absatz 1 GemO nicht vollumfänglich umgesetzt. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sind nicht nur Mitglieder des Stadtrates, sondern auch ein Mitglied des Stadtvorstandes im Aufsichtsrat vertreten.
§ 9 Abs. 3	Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Landau in der Pfalz nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung, die für die Wahl von Ausschussmitgliedern maßgebend sind, gewählt. Hierbei können bis zu vier sieben Mitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Landau in der Pfalz angehören, gewählt werden, wobei auf jede Ratsfraktion höchstens ein derartiges Mitglied entfällt; im übrigen wählt der Rat der Stadt Landau in der Pfalz die Mitglieder des Aufsichtsrates aus seiner Mitte.	Entsprechend der gesetzlichen Regelungen sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Ratsmitglied sein.
§ 9 Abs. 4	Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Landau. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter. Die Mitgliedschaft endet mit Benennung der neuen	Klarstellende Ergänzung, um das Ende der Amtszeit der Aufsichtsräte zu definieren.

Paragraf	Regelung	Erläuterung
	Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wählt der Rat der Stadt Landau ein neues Mitglied des Aufsichtsrates für den Rest der Amtszeit nach.	
§ 9 Abs. 5	Jedes gewählte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.	Durch die Ergänzung soll erreicht werden, dass die Mandatsniederlegung vor der Neuwahl des Ersatzmitgliedes durch den Stadtrat wirksam werden kann.
§ 10 Abs. 3	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind, und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter , anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder und der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter , an der Beschlussfassung teilnehmen. Die letztgenannte Einladung ist mit Postzustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein zu versenden.	
§ 10 Abs. 4 Satz 2	Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen (sog. Stimmbotschaft).	
§ 11 Abs. 2 Nr. 9	Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern der Gesellschaft ab TVöD E9b oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe aufwärts.	Klarstellende Ergänzung nach Einführung der neuen Entgeltordnung.
§ 20	Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die Festsetzung der von ihr zu erhebenden Entgelte die Vorschriften des § 5 Abs. 4 § 7 Ab. 9 Kommunalabgabengesetz (KAVG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.	Die Regelung nimmt Bezug auf § 5 Abs. 4 KAG 1986, das durch das KAG 1996 abgelöst wurde. Die im Gesellschaftsvertrag genannte Regelung findet sich nun in § 7 Abs. 9 KAG.